



29. März 2022

**Verdacht auf Vortäuschung einer Straftat zur  
Deckung einer Person oder von Personen die eine andere Straftat beging/en,  
beziehungsweise Beihilfe zu solchen Handlungen**

unter Verdacht stehen

**1)**

die Anwalts- und Notarkanzlei Rump als wesentliches, ausführendes Organ  
Daruper Straße 4  
48301 Nottuln  
(heute Rump & Partner)

**2)**

Margret (Margarete) Gertrud Bußmann, geborene Hinsenhofen - † 03.09.2020  
leibliche Tochter des Erblassers  
als Antragstellerin zur Eröffnung eines Testamentes beim AG Coesfeld  
Datum 22.08.1992  
Urkundenrolle des Notars Nr.: 423 des Jahres 1992  
Geschäftsnummer des AG Coesfeld 10 IV 355/92

**3)**

Egon Hinsenhofen, unter Bedingungen bevorrechtigter Erbe des Erblassers, † 07.02.2014  
leiblicher Sohn des Erblassers

**4)**

Helmut Hinsenhofen  
Stockum 10a  
48301 Nottuln  
leiblicher Sohn des Erblassers

**5)**

Friedhelm Hinsenhofen  
Carl-Zeiss-Straße 4  
49406 Barnstorf  
leiblicher Sohn des Erblassers

**6)**

Renate Bergen, geborene Hinsenhofen, † 07.03.2018  
leibliche Tochter des Erblassers

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
 +49(0)4154-602566

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

in der Erbangelegenheit Bernhard Johann Hinsenhofen (nachfolgend Erblasser), \*10.04.1908, † 13.07.1992, ein Leben lang wohnhaft Appelhülsener Str. 48 in 48301 Nottuln ergeben sich verschiedene Unregelmäßigkeiten, die den Tatbestand von Straftaten erfüllen könnten.

Der zuletzt verstorbene Erblasser hinterließ 7 leibliche Kinder, eines davon stammt aus einer außerehelichen Verbindung. Der Erblasser hinterließ ein sehr werthaltiges Erbe, dessen Handhabung in einem Vertrag, der 1974 geschlossen wurde und von meinen Eltern sowie ihren leiblichen Kindern geregelt und akzeptiert wurde, siehe Anlage A.

Der zuletzt verstorbene Erblasser, mein Vater, gab vor seinem Tod verschiedene Unterlagen und Dokumente, gesammelt in einer Aktentasche, der Kanzlei Rump (1) zur sicheren Verwahrung und Gewähr der Umsetzung seines Vermächtnisses nach seinem Tod. Die Kanzlei Rump nahm die Verwahrung an.

Ich, Norbert Hinsenhofen, bin leiblicher Sohn des Erblassers. Im Jahre 2021 erfuhr ich vom Inhalt des Antrages meiner Schwester (2) auf Testamentseröffnung (B).

Nachdem ich verschiedene Ungereimtheiten im Antrag feststellte, bemühte ich mich um Aufklärung. Der Kontakt zu meinen Geschwistern war gestört, was nicht nur der räumlichen Distanz geschuldet war und ist, ich hatte meinen Wohnsitz schon seit ca. 1970 in Hamburg und war, beruflich bedingt, häufig im Ausland. In der Erbangelegenheit war ich auf die korrekten Handlungen Aller, die unmittelbar mit der Abwicklung des Erbes des Erblassers befugt und befasst waren, angewiesen. Insbesondere auch darauf, dass die Notariatskanzlei Rump, mit deren Sachkenntnis, zwangsläufig eine korrekte Nachlassverwaltung garantieren wird. Im Jahr 2021 ergaben sich weitere Ungereimtheiten in der Erbangelegenheit des Erblassers, die durch Kommunikation mit den Erbberechtigten nicht klärbar waren. Meine Recherchen ergaben dann das Bild, dass der Letzte Wille meines Vaters im Zusammenwirken der unter 1 genannten Kanzlei und der unter 2 bis 6 genannten Personen illegal gebrochen wurde. Meine Kommunikationsbemühungen scheiterten wohl auch daran, dass man wusste, dass ich die Manipulationen am Vermächtnis des Erblassers wohl nicht billigen, geschweige denn mittragen würde. Womit die Beteiligten Recht haben.

Nach dem Tod des Erblassers stellte die leibliche Tochter des Erblassers, Margret Bußmann (2) am 22.08.1992 einen Antrag auf Eröffnung des Testamentes mit Hilfe der Kanzlei Rump (1). Sie legte dabei Dokumente in Kopie vor, die den Letzten Willen des Erblassers darstellen sollten, siehe Anlage B.

Der Antrag (Anlage B) enthält eine Behauptung, wonach durch einen Einbruch in der Nacht vom 13. zum 14. 08.1992, also vier Wochen nach dem Tod des Erblassers, in

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
 +49(0)4154-602566

die Kanzlei Rump (1) der Inhalt der, vom Erblasser der Kanzlei Rump zur sicheren Verwahrung gegebenen Aktentasche, verfälscht worden sein soll. Täter\*in unbekannt. Unter anderem soll ein Umschlag mit der Aufschrift „Testament B. Hinsenhofen, Appelhülsestr. 48“ geöffnet worden sein bevor dieser das Nachlassgericht erreichte. Eine solche Öffnung, von wem auch immer begangen, ist illegal. Ob der Inhalt der Aktentasche des Erblassers durch den hier genannten illegalen Eingriff weiterer Veränderung, wie Entwendung von Dokumenten und/oder Wertgegenständen, zur Folge hatte, ist ungeklärt.

Nachweise für den behaupteten Einbruch gibt es nicht, jedenfalls verweigert die Kanzlei Rump (1) darüber jegliche stichhaltige Auskunft. Mal heißt es seitens der Kanzlei Rump (1) ausweichend, dass die Unterlagen dem AG Coesfeld übergeben wurden, was vom AG Coesfeld bestritten wird, siehe Anlage C (bei den im Beweismittel C genannten Kopien handelt es sich um Kopien der Anlage B). Dann soll bei der Staatsanwaltschaft Münster ein Strafantrag gestellt worden sein, was von dieser bestritten wird. Es fehlt jeglicher, revisionsfähiger Nachweis für den angeblichen Einbruch in die Kanzlei Rump (1). Hier handelt es sich um den Verdacht der Vortäuschung einer Straftat.

Besonderes Augenmerk möchte ich auf die notariellen Unterschriften der Dokumente D und F richten. Diese Dokumente wurden von Erich Rump unterzeichnet, der damit auch 2021 noch von einem „Einbruch“ in die Kanzlei spricht. Gleichzeitig ist damit auch klar, dass der Aktenvermerk D nicht von Diethard Kruschke, der inzwischen verstorben ist, stammt, sondern vom Notar Erich Rump, dem ehemaligen Volksschulfreund von Friedhelm Hinsenhofen (5).

Ein Aktenvermerk vom 20.08.1992 der Kanzlei Rump, 01-92-0946-A, (Anlage D) soll den Inhalt der Aktentasche nach dem angeblichen Einbruch darstellen. Zu diesem Zeitpunkt, also nach dem angeblichen Einbruch, befand sich also die vom Erblasser hinterlegte Aktentasche samt Beschädigtem Inhalt noch in der Kanzlei Rump (1). Diesem Aktenvermerk wurde, bezüglich der Positionen 37 und 38 (Sparbücher Nr.: 015668 und 015104) von der Antragstellerin, Margret Bußmann (2) handschriftlich widersprochen, siehe Anlage D, Blatt zwei. Dem widerspricht Aktenvermerk, Anlage D, selbst durch seinen Inhalt. Dort werden konkrete Daten, wie Guthabenbeträge bis in die Nachkommastelle genannt. 14 Tage nach dem Datum des Aktenvermerkes (D), am 04.09.1992, reichte Frau Busmann (Margret Busmann (2)), eben diese Sparbücher bei der Volksbank Nottuln ein. Beweis Dokument der Volksbank Nottuln, Anlage D, Blatt drei.

Der Verbleib der Werte der Sparbücher, ca. 20.000DM, ist ungeklärt. Einen Erbschein gab es nicht, der die Volksbank Nottuln allenfalls hätte ermächtigen können über das Guthaben des Erblassers verfügen zu dürfen.

Auf Nachfrage erklärt die Volksbank Nottuln 2021 de facto, dass dort keinerlei Werthaltiges des Erblassers in ihren Büchern mehr geführt wird und über Bewegungen des Vermögens des Erblassers keinerlei Daten mehr aufbewahrt werden und dass sie auch nicht zur Aufbewahrung verpflichtet sind, siehe Anlage E. Hier bestehen erhebliche Bedenken über die Haltbarkeit der Aussage der Volksbank Nottuln, handelt es sich hier doch nicht um einfache Kontodaten, sondern um

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
☎ +49(0)4154-602566

erbrechtliche Verfügungen über das Erbe des Erblassers die einer anderen Aufbewahrungs- und Nachweispflicht unterliegen.

Wie konnte die Volksbank über die Werte verfügen? Auffällig ist auch, dass die Antragstellerin (2) im Antrag, Anlage B, eine Wertangabe von 20.000DM angibt, in etwa identisch mit den Werten der Sparbücher unter 37 und 38 des Aktenvermerkes, Anlage D. 2005 stellt sich heraus, dass allein bei der Volksbank Nottuln weitere ca. 14.000DM an Guthaben des Erblassers vorhanden waren.

Weiter wurden die Positionen 44 und 45 des hier in Rede stehenden Aktenvermerks D nach Erstellung durch die Kanzlei Rump (1) handschriftlich verfälscht, von wem ist unklar.

Es ist ungeklärt, wie die Antragstellerin (2) in den Besitz der Sparbücher kam? Eine Aushändigung durch die Kanzlei Rump (1) an Dritte wäre illegal gewesen, da kein Erbschein vorlag. Jedoch gibt es hier keine andere, rechtlich haltbare Variante, wie die Antragstellerin (2) sonst an die Sparbücher hätte kommen können. Die Sparbücher Nr.: 015668 und 015104 sind also von der Kanzlei Rump (1) an Margret Bussmann (2) gegeben worden, ohne das die Kanzlei Rump (1) dazu legitimiert war.

Es besteht der Verdacht der Vortäuschung einer Straftat, nämlich eines „Einbruches“ in die Kanzlei Rump, um eine illegale Öffnung oder Entwendung von Unterlagen, die nur durch das Nachlassgericht Coesfeld hätten geöffnet oder entgegengenommen werden dürfen, plausibel zu machen und die Verantwortlichen dafür zu decken und vor Strafverfolgung zu schützen.

Der Erblasser und seine vorverstorbene Frau Maria, die im Jahre 1974 mit ihren leiblichen Kindern einen Vertrag schlossen, der sicher stellen sollte, dass die Erblasser ihren Lebensabend in gewohnter Umgebung behalten sollten und alle sechs Kinder, unter bestimmten Bedingungen, zu gleichen Teilen am Erbe beteiligt werden sollten. Kernstück des Erbes ist ein Bauerwartungsland in bester Lage von einer Größe von ca. 2 ha. Siehe Anlage A. Da die Nießbrauchpflichten vom bevorrechtigten Erben, Egon Hinsenhofen (3) mehrfach gebrochen wurden und zu unzumutbaren Lebensumstände für den zuletzt verstorbenen Erblasser, Nießbrauchnehmer, führten, hatte dieser mir gegenüber geäußert, dass er sein Vermächtnis anpassen wird.

Wegen dieser erheblichen Vertragsverstöße, seitens des zunächst und unter Bedingungen Bevorzugten, Egon Hinsenhofen (3), gegen den Vertrag von 1974 (A) hat der Erblasser vermutlich wirklich sein Vermächtnis geändert. Hinweise hierzu gibt es im Aktenvermerk, Anlage D, Position 32. Dies war dann auch der Hintergrund, dass der Erblasser diese Dokumente zur sicheren Aufbewahrung der Kanzlei Rump (1) anvertraute, um verfälschenden Eingriffen vorzubeugen. Eine Maßnahme, die ja einen Hintergrund hat, um sicherzustellen, dass schließlich eine gesetzlich geregelte Nachlassverwaltung Platz greift. Wie dieser Letzte Wille letztendlich aussah, entzieht sich bisher durch den illegalen Eingriff in die sichere

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
☎ +49(0)4154-602566

Aufbewahrungspflicht der Kanzlei Rump (1) der Kenntnis des Nachlassgerichtes Coesfeld.

Die leiblichen Kinder der Erblasser 2, 3, 4, 5 und 6 mussten also damit rechnen, dass der Inhalt der deponierten Aktentasche des Erblassers zu erheblichen, nicht berechenbaren Nachteilen führen könnte. Man musste sich also Kenntnis vom Inhalt des Letzten Willens des Erblassers verschaffen, bevor ein Nachlassgericht den Letzten Willen des Erblassers unverrückbar hätte dokumentieren können, wenn man für sich Nachteile verhindern wollte.

Wie der Letzte Wille des Erblassers aussah blieb und bleibt bis heute geheim, konnte und kann auch wohl nicht mehr revisionssicher festgestellt werden, geschuldet dem illegalen Eingriff in die Sicherungsverwahrung der Dokumente des Erblassers in der Kanzlei Rump (1) und der Handhabung dort. Dabei ist es zunächst egal, ob dieser illegale Eingriff durch eine „Einbruch“ oder auf andere Art und Weise erfolgte.

Es besteht der begründete Verdacht, dass hier gezielt der Letzte Wille des Erblassers der sicheren und einzig legalen Öffnung durch das Nachlassgericht Coesfeld entzogen wurde. Einige Erbberechtigte hatten ein Interesse daran, auszuschließen, dass der Erblasser sein Vermächtnis zum Nachteil seiner leiblichen Kinder, oder bestimmter leiblicher Kinder, hätte ändern können. Diese leiblichen Kinder waren die einzigen Personen, die ein Interesse daran haben konnten, einen, für sich selbst nachteiligen Letzten Willen des Erblassers, zu unterdrücken und offensichtlich war die Kanzlei Rump (1) bereit daran mitzuwirken.

Wenn die Aktentasche des Erblassers, samt geheimen Inhaltes, wie es gesetzlich hätte erfolgen müssen, durchgängig von dem Erblasser über die sichere Verwahrung in der Kanzlei Rump bis zur Öffnung durch das Nachlassgericht Coesfeld gelangt wäre, wären, aus der Perspektive der leiblichen Kinder des Erblassers, unliebsame Folgen nicht mehr verhinderbar gewesen.

Die, vom Erblasser, in die Kanzlei Rump gegebene Aktentasche samt Inhalt laut Aktenvermerk (D) ist verschollen. Sie wurde nicht dem Nachlassgericht Coesfeld ausgehändigt und einen Erbschein, der eine Aushändigung an Dritte hätte rechtfertigen können, gab es nicht. Es liegt zwar nahe, dass die Antragstellerin (2), genauso illegal, wie sie in den Besitz der Sparbücher des Erblassers kam, auch in den Besitz der übrigen Unterlagen gelangte, die der Erblasser der Kanzlei Rump (1) zur sicheren Verwahrung gab.

Die Kanzlei Rump (1) bestreitet noch im Besitz des Konvoluts von Dokumenten, die vom Erblasser dort zur sicheren Verwahrung und der vorgesehenen, unbeschädigten Vorlage beim Nachlassgericht Coesfeld, zu sein. Siehe Anlage F.

Hiermit erstatte ich Anzeige, wegen des Verdachtes der Vortäuschung einer Straftat die dem Schutz von Tätern\*innen zum Zwecke der Vertuschung weiterer Straftaten und Beihilfe zu diesen Straftaten und deren Strafverfolgung zu entgehen.

Verdächtig werden: die Kanzlei Rump (1), Margret Bussmann (2), Helmut Hinsenhofen (3) und Friedhelm Hinsenhofen (4). Die Verdächtigten 1 und 2 als aktiv

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
☎ +49(0)4154-602566

Handelnde, die Verdächtigten, 3 und 4 als Teile des Willen bildenden Komplottes gegen den Letzten Willen des Erblassers.  
Besondere Schwere erhalten die möglichen Tatumstände durch die Beteiligte Notariatskanzlei Rump.

Durch das Handeln der hier Verdächtigten ist mir ein erheblicher, wertiger Schaden entstanden und weitere Schadenentwicklung dauert an.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

### Anlagen

(ich versichere, dass die einfachen Kopien dem Original entsprechen (ausgenommen der roten Kennzeichnung))

- A - Übertragungsvertrag von 1974
- B - Antrag auf Testamentseröffnung
- C - AG Coesfeld, Auskunft vom 18.11.2121
- D - Aktenvermerk vom 20.08.1992
- E - Volksbank Nottuln, Auskunft vom 27.10.2021
- F - Kanzlei Rump, Auskunft vom 24.09.2021

**Norbert Hinsenhofen**

 Billkoppel 10, 22946 Trittau  
 +49(0)4154-602566